

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wilhelmshavener Tageblatt und Anzeiger. 1876-1880 1876

18 (22.1.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-835333](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-835333)

Wilhelmshavener Tageblatt

Bestellungen auf das „Tageblatt“, welches täglich (mit Ausnahme der Montage und Festtage) erscheint, nehmen alle Post-Expeditionen, für Wilhelmshaven die Expedition an.

Preis pro Quartal 2 Mk. excl. Post-aufschlag pränumerando.

und Anzeiger.

Expedition und Buchdruckerei Mittelstraße
der Noo- und Kaiserstraße.
Redaction, Druck und Verlag von F. A. Schumacher.

Anzeigen nehmen in Heppens Str. Joh. Tiarks, auswärts alle Annoncen-Bureau's entgegen, und wird die Corpus-Zeile oder deren Raum mit 10 Pfg. berechnet.

№ 18.

Sonnabend, den 22. Januar.

1876.

Berlin, 20. Jan. In der Sitzung der Reichsjustizkommission vom 14. Jan. kamen die Anträge des Abg. Dr. Casper zur Berathung. „Jeder Landgerichtsbezirk soll ein möglichst zusammenhängendes Gebiet und der Regel nach mindestens 150,000 Einwohner umfassen. Bundesstaaten, deren Gebietsbeschaffenheit oder Einwohnerzahl die Bildung eines Landgerichts nach den bezeichneten Merkmalen nicht gestatten, sollen sich mit einem benachbarten Staate zur Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichts vereinigen. — Eine Abänderung der auf Grund dieses Gesetzes in der ersten Organisation festgestellten Bezirke der Landgerichte und Oberlandesgerichte erfolgt durch Landesgesetz.“ Zu Gunsten der Anträge wurde geltend gemacht, daß es wünschenswerth sei, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Kleinstaaten, deren Territorium zur Bildung eines besonderen Landgerichts nicht ausreicht oder ihrer Lage nach nicht geeignet ist, Bestimmungen über die Größe der Landgerichtsbezirke aufzunehmen, damit nicht zu kleine Bezirke, welche für die Güte der Rechtspflege bedenklich seien, in einzelnen Theilen Deutschlands geschaffen werden. Es sei ferner wichtig, den staatsrechtlichen Satz aufzustellen, daß die Feststellung der Gerichtsbezirke Sache der Gesetzgebung und nicht bloß der Justizverwaltung sei, ein Satz, von welchem aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen nur für die erste Einrichtung der Bezirke bei Einführung der Gerichtsverfassung eine Ausnahme gemacht werden könne. Gegen den ersten Theil des Antrags wurde hervorgehoben, derselbe enthalte keine bindenden Vorschriften und sei deshalb legislatorisch von keinem Werth, da der Gesetzgeber keine Mittel besitze, die Ausführung den Einzelstaaten gegenüber zu erzwingen; aber auch im Sinne einer bloßen Direktion sei er bedenklich, da die Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten sehr verschieden seien, und es nicht gerathen scheine, Bezirke, in denen verschiedenes materielles Recht bestehe, oder welche der mangelhaften Communication halber schlecht zusammenpassen, bloß der äußerlichen Gleichförmigkeit wegen in einem Landgerichtsbezirke zusammenzuzwingen. Der zweite Theil des An-

trages wurde bekämpft, weil er einen Eingriff in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten enthalte und weil es auch nach Einführung der Organisation nicht zweckmäßig erscheinen könne, bei jeder vielleicht ganz geringfügigen Abänderung eines Gerichtsbezirkes die Zustimmung der Landesvertretung zu verlangen. Bei der Abstimmung wurden beide Theile des Abgeordneten Reichensperger, wonach ganz allgemein die Feststellung der Gerichtsbezirke durch Gesetz erfolgen sollte.

— Unter den dem Bundesrathe neuerdings gemachten Vorschlägen befindet sich auch der Entwurf eines Gesetzes über die außerordentliche Bereitstellung von Mitteln zu Casernenbauten. Für das Jahr 1876 soll eine Summe von 4,670,000 Mk. zu diesem Zwecke zur Verwendung gelangen, welche auf den noch nicht zur Auszahlung gelangten Restantheil des norddeutschen Bundes an der französischen Kriegsentschädigung angewiesen wird.

— Der dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etat für 1876 lautet:

§ 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1876 wird in Einnahme auf 651,488,800 Mark und in Ausgabe auf 651,488,800 Mk., nämlich auf 619,162,518 Mk. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgestellt. § 2. Im Jahre 1876 können nach Anordnung des Finanzministers verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 30,000,000 Mk., welche vor dem 1. October 1877 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. § 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

— Die Reichsbank hat den Wechseldiscount von 6 auf 5 pCt. und den Lombardzinsfuß von 7 auf 6 pCt. herabgesetzt.

— Folgende, noch nicht außer Cours gesetzte Münzen nicht nur preussische, sondern überhaupt Deutschen Geprägs werden auf Verfügung des Finanzministers von der Staatskasse angenommen, aber nicht weiter vorausgibt: 1) die Doppelthaler oder Dreiund-einhalb-Guldenstücke, mit Ausschluß jedoch der Vereinsthaler

Die Gruft von Steffendorf.

Novelle von H. Fallung.

(Fortsetzung.)

„Wenn deine Ehre, Tante Irene,“ fuhr Felix in seinem Selbstgespräch fort, „ein Opfer vor den Menschen gefordert hätte, du hättest es selbst, und wäre es mit deinem Leben gewesen, gebracht; du hättest es nicht von diesem, — nein nicht von diesem Melchior beansprucht!“

Es schien, als ob das Bildniß dem jungen Anverwandten bei diesen Worten mild zulächelte. Sein Herz schlug ruhiger, sein Kopf wurde wieder kühl.

„Wir werden ja sehen, Tante Irene,“ sprach er zu dem Bilde wendend weiter, „wir werden sehen, ob Melchior Lamark die Wahrheit geschrieben, ob er im Stande ist, sein Anrecht auf Steffendorf darzutun. Und kann er es, nun so wird Felix Vitus der Erste sein, der deinen Willen ehrt, und der, wenn auch mit schweren Herzen, verarmt und verstoßen aus diesem Schlosse scheidet. Dein hohes Andenken wird dann sein Reichthum, sein Segen sein!“

In diesem Augenblicke wurde der Doctor gemeldet, welcher unten im Sterbezimmer noch die erforderlichen Bescheinigungen geschrieben hatte.

Er hielt den Knopf seines Stodes unter die Nase und blickte mit Kennermiene ebenfalls eine Weile schweigend zu dem Bilde empor.

„Ein vortreffliches Werk,“ äußerte er dann, „Düsseldorfer Schule, farbig und voll Poesie, ein Cabinetsstück, würdig eines Lesing oder Bendemann. Wen stellt es dar?“

„Tante Irene!“ antwortete Felix.

„Hm! hm!“ sagte der Doctor, „derselbe Name, dessen der Verstorbene noch in seiner letzten Minute gedachte, indem er Sie an ein Document und das eiserne Kästchen erinnerte.“

Ein hohes Roth bedeckte bei dieser Bemerkung des Doctors Felix's Antlitz.

Sollten die letzten Worte, welche der Oheim gestammelt, auf sein bereinstiges Schicksal hingedeutet haben? Wollte der Sterbende noch zuletzt ihm Kenntniß von jener so unheilvollen Bestimmung der Gräfin Irene zu Gunsten von Melchior Lamark geben?

„Ja, ja,“ sagte Felix, sich dieser Worte des Sterbenden plötzlich erinnernd, „das war es — das Document lag ihm schwer auf der Seele; er sprach von einem eisernen Kästchen. Ganz Recht, und Sie wissen, Doctor, wo beides ist?“

„Ich dachte,“ entgegnete der Arzt gleichgültig, „er hätte von Ihnen längst bekannnten Dingen gesprochen. Etwas weiteres — das wissen Sie — war der Sterbende hervorbringen nicht mehr im Stande. — Die Sorge um das irdische Gut ist in der Regel die letzte und drückendste der Reichen; der arme Mann geht leichter und fröhlicher aus dem Leben,“ fügte der Arzt, welcher selbst für den reichsten Mann der Stadt galt, den ganzen Stolz seiner

österreichischen Gepräges; 2) die von 1870 bis 1822 einschließlich geprägten Einthalersstücke; 3) die Eindrittel-Thalersstücke; 4) die bis 1769 einschließlich geprägten Einsechstel-Thalersstücke; 5) die nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Einzwölftel-Thalersstücke braunschweigisch-lüneburgischen oder hannoverschen Gepräges (mit dem springenden Pferde); 6) die Ein- und Einhalb-Silber-, auch Neu-Groschenstücke; 7) folgende durch den Umlauf im Gepräge undeutlich gewordenen Münzen: Einzwölftel-, Einfünfzehntel-Thalersstücke, auf die Zehn- und Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke. Die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke verlieren mit dem 31. d. Mts. ihren Werth. Von den Münzen süddeutscher Währung haben die Zweiguldenstücke und die Einhalbguldenstücke, die Dreißig- und Fünfundzwanzigkreuzer-, die Einhundert- und Zehnkreuzerstücke die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bereits verloren.

— In Bezug auf die beabsichtigte Ueberweisung der Eisenbahnen an das Reich ist an die Handelskammern in den verschiedenen Städten des Landes die Aufforderung ergangen, sich gutachtlich zu äußern und sind dieselben zum Theil mit ihren Abgeordneten dieserhalb bereits in Verbindung resp. Berathung getreten.

— Wie der „Reichs-Anzeiger“ meldet, hat auch die Rostocker Bank das Beispiel der Braunschweiger Bank nachgeahmt und ihr Notenausgaberecht beibehalten, ohne sich dem im Reichsbankgesetz aufgestellten Normativbedingungen zu unterwerfen. Die Noten dieser Bank bleiben daher nur innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin im Umlaufe. Außerhalb dieses Gebietes ist eine Verwendung derselben zu Zahlungen strafbar. Dagegen hat die Magdeburger Privatbank sich den Normativbestimmungen des Bankgesetzes unterworfen, wodurch ihre Noten Umlaufsfähigkeit im ganzen Reich erlangt haben.

London, 17. Jan. Die britische Admiralität beabsichtigt die Bildung eines neuen fliegenden Geschwaders, welches aus der eisernen Schraubenschraube „Shah“, den hölzernen Schraubenschraubenschrauben „Ariadne“ und „Bristol“, der eisernen Schraubenschraube „Bradicea“ und einigen anderen Kriegsfahrzeugen bestehen wird.

London, 18. Januar. Die Kaiserin von Deutschland hat durch den deutschen Botschafter der Frau Dorrien Smith, welche bei dem Schiffbruche des „Schiller“ sich der geretteten Passagiere und der Mannschaft des Dampfers in edelmüthiger Weise annahm, ein prächtiges, goldenes mit Edelsteinen besetztes Armband übersandt. Das kaiserliche Geschenk trägt das kaiserliche Wappen, den Namenszug der Kaiserin und auf der Rückseite die Inschrift: Augusta, Kaiserin von Deutschland, für E. A. M. Dorrien Smith, in dankbarer Anerkennung der Güte, welche sie Deutschen beim Schiffbruche des „Schiller“ am 7. Mai 1875 erwiesen hat. — Zwei Damen in Penzance, die sich bei derselben Gelegenheit durch ihre Menschenfreundlichkeit auszeichneten, wurden von der Kaiserin mit eleganten Broschen bedacht.

Paris, 19. Januar. Zwischen Frankreich und Italien ist vereinbart, den gestern abgelaufenen Handelsvertrag von 1863 bis zum 1. Juli d. J. zu verlängern.

demokratischen Grundsätze verathend und seinen haushigen Backenbart streichend, nach einer Pause des Nachdenkens hinzu.

Nachdem der Doctor gefrühstückt, begleitete er Felix auf dem Wege durch den Park nach dem Erbbegräbniß.

Felix wollte dajelbst wegen der Beisehung der inzwischen in der Gruftkapelle niedergelegten Leiche die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Er trug zu diesem Behufe den großen verrosteten altdeutschen Schlüssel bei sich, welcher die verschlossene eiserne Eingangsthüre des Grabgewölbes öffnen sollte.

Ueber dem Parke lag der erste feuchte Schimmer der hervorbrechenden Frühlinge.

Bäume und Sträucher, in Knospen schießend, tropften vor Nässe. Der mit dürrem Laub bedeckte Rasen schimmerte grün durch die braune Decke hindurch; das Erdreich entwickelte jenen köstlichen Auserstehungsduft, welcher um die Osterzeit dem allgemeinen Sprossen und Blühen vorangeht.

Als sie aus der kleinen brauneichenen Pforte traten, welche aus dem Schloßgarten auf die Dorfmaue führt, fanden sie dort den Tischler Held, welchen Felix bestellt hatte.

Held zog seine Mütze tief und mit ehrerbietigem linkschen Gruße ab.

„Gut, daß Sie da sind, Meister Held,“ sagte Felix, „wir wollen den Raum im Gewölbe ausmessen und den Platz bestim-

Madrid, 19. Jan. Nach einer der Regierung zugegangenen officiellen Depesche hat der Carlistenchef Tristany gestern dem spanischen Consul in Boyonne die Erklärung abgegeben, daß er sich der Regierung des Königs Alfons bedingungslos unterwerfe. — Wie der „Tiempo“ meldet, sind die Vorposten der in Navarra stehenden carlistischen Truppen zu den Regierungstruppen übergegangen. General Martinez Campos hat mit seinen Truppen zwischen Pampelona und Lerm Ojosa Stellung genommen; die Armee ist hinlänglich mit Lebensmitteln versehen.

Oldenburg. Auf Anordnung des Reichs-Eisenbahnamts sind sämtliche Eisenbahndirectionen angewiesen worden, die Eisenbahnschaffner ihrer resp. Linien mit laufenden Nummern zu versehen, welche sie in deutlich erkennbarer Weise an den Mützen zu tragen haben. Auf der Berlin-Hamburger Bahn ist diese Einrichtung bereits getroffen worden. Veranlassung zu dieser Anordnung, die im Publikum jedenfalls gern acceptirt wird, ist der Umstand gewesen, daß ein Passagier, der sein Billet einem Schaffner zum Coupiren gegeben, letzteres nicht wieder zurückerhalten hat und auch der Schaffner nicht bestimmt ermittelt werden konnte.

— Seit einigen Tagen sind die Bierpreise in den Bahnhofrestaurationen der Großh. Eisenbahnen heruntergesetzt zum Entsetzen der betr. Restaurateure und zur Freude des Publikums. Letzteres wird die Herabsetzung der Bierpreise als Aequivalent gegen die seit länger denn einem halben Jahre schon in die Höhe geschraubten Fahrpreise erblicken, und das Gleichgewicht wäre dann so ziemlich wieder hergestellt, natürlich, auf Einbuße der Restaurateure.

Civilstand der Stadt Wilhelmshaven

vom 14. bis 20. Januar.

A. Geboren:

Dem Stabswachtmeister in der Kaiserlichen Marine-Stabswache Wilhelm Carl Ignaz Anton Schmidt ein Sohn. — Dem Restaurateur Wilhelm Dwillies ein Sohn. — Dem Werftarbeiter Carl August Raesche ein Sohn. — Dem Stabswachtmeister in der Kaiserlichen Marine-Stabswache Wilhelm Moerder ein Sohn. — Dem Werftschmied Ludwig Führer ein Sohn. — Dem Schlosser Carl Heinrich Gärtner eine Tochter. — Dem Siedwarter Poppe Bernhard Footen eine Tochter.

B. Eheschließungen:

Der Ober-Bootsmannsmaat Heinrich Ferdinand Albert Anruh mit der Sophie Hermine Gils, Beide von hier.

C. Sterbefälle:

Eine Tochter des Tafflers Ahrlich Friedrich Heyen, 1 Jahr 1 Monat 2 Tage alt.

Bermischtes.

— Fastnacht fällt im laufenden Jahre gerade auf den Schalttag, den 29. Februar. Dieser Fall wiederholt sich erst in ziemlich langen Zeitabschnitten, da er — außer der Eigenschaft des Jahres als Schaltjahr — noch von zwei weiteren Bedingungen abhängig ist; der 16. April des betreffenden Jahres muß als der Osiertag auf einen Sonntag fallen und der erste Sonntag nach dem Vollmond nach Frühlings-Tag- und Nachtgleiche sein. Demgemäß

men, welchen darin der Sarg des guten seeligen Herrn einnehmen soll.“

„Zu Pferde wird's nicht gehen, Herr Baron,“ sagte der Tischlermeister, ernsthaftes Bedauern ausdrückend. „Dazu sind die Gewölbegurten zu niedrig; wir werden das Pferd neben den gnädigen Herrn stellen müssen.“

Der Arzt und Felix blieben bei diesem wunderbaren Aussprüche ganz betroffen stehen und sahen den Tischlermeister erwartungsvoll an.

„Das Pferd,“ fragte Felix, „was soll's mit dem Pferde?“

„Was schwätzt der Kerl da für dummes Zeug,“ plakte der Doctor, alle Lehren der Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen vergessend, los.

„Nu, nu!“ beschwichtigte der Tischler, „ist's denn nicht wahr, daß der selige erlauchte Herr Graf sich von dem Pferde nicht trennen und sitzend darauf in der Gruft einbalsamirt sein will? Ich soll's nicht wissen, und das Dorf weiß es bereits?“

„Hört 'mal, Meister!“ fragte der Doctor, sein spanisches Rohr in der Mitte fassend, und um die Hand wirbelnd, „rappelt's wirklich, oder habt Ihr schon Maß zu dem Sarge für den gräßlichen Rappen nehmen müssen?“

„Wie könnt Ihr glauben,“ sagte Felix erregt, „daß mein Oheim etwas so Thörichtes und zugleich so alle Sitte und Religion Verlegendes gewünscht haben könnte!“

Der Tischler, verdutzt, kraute sich im Nacken.

„Hab' ich's doch gleich gesagt,“ brummte er im Weitergehen vor sich hin.

hat Fastnacht dieselbe merkwürdige Lage im Durchschnitt etwa alle 116 Jahre; zuletzt traf es sich so im Jahre 1724 und von jetzt an wird es erst wieder im Jahre 1944 der Fall sein.

— Einbeck (Hannover), 15. Jan. Anfangs voriger Woche ist in das im hiesigen Rathhause befindliche Kammereicassenlocal, durch Aufsprengen der drei theils eisernen Thüren, Zersägung der eisernen Niegel und Sprengung von Krampen eingebrochen und aus dem einen, zum Verschluss der täglichen Geldeingänge benutzten eisernen eingemauerten Schränke, nach Aufsägung und Aufsprengung des Verschlusses, ca. 10,000 Mark entwendet. Ein großer eiserner eingemauerter Schrank, der große Kassen- und Staatspapier-Vorräthe zc. enthält, hat den Dietrichen und Brecheisen, Sägen und Bohren der Diebe widerstanden. Viele Dietriche, Schlüssel und andere Sachen haben die Diebe im Locale liegen lassen. 500 Mark Belohnung sind für die Entdeckung der Diebe ausgesetzt.

Ueber den obenerwähnten Diebstahl in der Kammereicasse wird der „S. A. Z.“ noch geschrieben: Nachdem es nur gelungen, von den acht Schlössern, deren Verschluss nur der Kämmerer kennt, eins zu öffnen, haben die Diebe sich mittelst Brechstangen mitten durch die Thüren gearbeitet. Das Schloß vor dem eisernen Kassenschranke ist der Länge nach gespalten. Gestohlen ist die Kammereicasse, die Kasse des reichen Stifts St. Spiritus, des Bartholomäi-Stifts, des Stipendienfonds, der höheren Bürgerschule und die Sparkasse. Nur die in den Kassen befindlichen Coupons und Pfennige sind zurückgelassen. Das im Kammereilocal befindliche Depositium der Sparkasse, worin eine enorme Masse Staatspapiere und eine große Summe liegt, hat man zu öffnen vergeblich gesucht. Kämmerer Fleischer hat glücklicherweise am Montage große Summen in das Depositium geliefert. Kronanwalt und Untersuchungsrichter sind bereits hier, von den Dieben ist aber noch keine Spur entdeckt. Kämmerer Fleischer, welcher seit 14 Tagen, auch an allen Festtagen, bis spät Abends auf der Kämmererei gearbeitet, ist diesen Abend nicht dort gewesen. Der Polizeiwachmeister hat Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr sein gerade gegenüber liegendes Dienstlocal verlassen, um 8 Uhr ist das Rathhaus verschlossen. — Die Diebe haben sich anscheinend einschließen lassen und große Mühe gehabt, wieder herauszukommen, da sie eine andere Thür haben mühsam öffnen müssen. Der Kammereidiener, welcher rückwärts seine Wohnung hat, war eingesperrt, da die Diebe den Durchgang von dessen Wohnung zum Rathhause verbarrikadirt hatten.

— (Was ist ein Gentleman?) Ein englischer Richter hat unlängst den Begriff so erklärt: Eine Person, welche nichts zu thun hat und nicht Mitglied eines Arbeitshauses ist.

Öffener Sprechsaal.

Unsere gerechte Verwunderung ergriff uns, als wir dieser Tage vernahmen, daß von jetzt ab in den Kasernen-Cantinen der Ausschank von Bier, Spirituosen und Victualien erlaubt ist. Früher wurde einer Cantinen-Inhaberin die Concession entzogen, weil sie heimlich Getränke verkaufte. Und nun auf einmal gestattet man dieses? Die hiesigen Gastwirthe haben dadurch großen

„Aber freilich,“ fuhr er fort, „spañhaft genug und seltsamlich war der gnädig Entschlafene.“

Man betrat den Friedhof und schritt über eingefallene Gräber hinweg, ohne Umweg auf die Gruft los.

„Was ist das!“ rief Felix Vitus, überrascht an dem äußeren Eisengitter, welches das vor dem Gewölbe befindliche Gärtchen abschloß, stehen bleibend. „Die Gartenthüre ist offen!“

Er eilte den Uebrigen voran, den Schlüssel zur Gewölbepforte vorstreckend.

Aber auch hier prallte er betroffen zurück.

„Das Schloß fehlt,“ rief er, „die schwere eiserne Thüre ist erbrochen!“

Der Doctor und der Tischler traten herzu.

Es war in der That — sie betrachteten es mit Erstaunen — wie Felix gesagt.

Das Schloß der Eingangsthür war losgebrochen, die Thorflügel selbst lehnten geöffnet an einander.

„Hier ist es!“ sagte der Tischler sich bückend und das abgesprengte schwere Kastenschloß vom Boden aufhebend.

„Einbruch!“ stellte der Doctor, seinen Stock in den lockeren Boden stoßend, fest.

Jeder Frevler, der unerwartet, plötzlich in das regelmäßige alltägliche Leben eingreift, erweckt in dem menschlichen Gefühl ein unbestimmtes Grauen.

Die drei Männer standen eine Weile unentschlossen. Ihre Blicke haften auf dem losgesprengten Schloße. Dann schob Felix die schweren Thüren in ihren kreischenden Angeln zurück.

Schaden. Abgesehen davon, will uns aber diese ganze Einrichtung mit den Kasernen-Cantinen durchaus nicht als praktisch erscheinen. Der Soldat hat jetzt um so leichter Gelegenheit seine wenigen Groschen an den Mann zu bringen, — selbst in der Kaserne. Die Cantinen-Inhaberinnen sind aber in der Regel Frauen von Kasernenwärttern. Diese letzteren als Angestellte dürfen ja keinen Nebenerwerb betreiben. Auf deren Frauen erstreckt sich dieses natürlich nicht, daß aber der Mann seiner Frau in seinen freien Stunden in der Bedienung zur Hand geht — ist doch wohl wenigstens wahrscheinlich. Wir wollen damit aber etwa nicht sagen, daß die Frau nur vorgehoben wurde, um einen Nebenerwerb zu erhalten — nein, Gott bewahre! Wir haben keine Nebenbeschäftigungen — sind mit ganzer Seele Wirthe.

Wir halten es für den Soldaten bequem und nützlich, wenn er in der Kaserne sich kleine Bedürfnisse als Schreibmaterialien, Seife zc. kaufen kann — aber auch Getränke? Nein, dagegen müssen wir mit allem Ernste öffentlich Protest erheben und erlauben uns die Frage, ob der Magistrat hier nicht Abhilfe schaffen kann. Wir halten den Magistrat für verpflichtet uns in unserm Gewerbe zu schützen, welches wir durch das Cantinenwesen geschädigt sehen. Der Kasernenwärter hat freie Wohnung, Licht und Feuer — wir Wirthe müssen hohe Miete zahlen, sind am höchsten unter den Steuerzahlenden Bürgern belastet — und nun auf diese Weise sozusagen den Gastwirthschaftsbetrieb in die Kaserne zu verlegen — das ist zu viel! — Wilhelmshavener Wirthe müssen ihren Verdienst namentlich von den Marinern haben — sonst ist ihre Existenz gefährdet.

Es wäre gewiß interessant zu erfahren, ob in der ganzen deutschen Armee es den Cantinen-Inhaberinnen gestattet ist, „Spirituosen“ zu verkaufen? Mehrere Wirthe.

Eigene Angelegenheit.

Wir erhielten kürzlich eine Correspondenz aus Barel über Preßproceße, in welchen dort stark gemacht wird; auch wir sind von der Bareler Gerechtigkeit nicht verschont geblieben, indem wir (u. E. auch pro nihilo) zu 10, sage zehn Tage Gefängniß verurtheilt sind. Eigenthümlich liegt die Sache in sofern als nach unseren gesetzlichen Bestimmungen und gemäß des Grundsatzes, daß eine vermittelt der Presse verübte strafbare Handlung nur als an dem Orte verübt anzusehen ist, an welchem das Preßzeugniß erschienen, — wir vor das hiesige Polizei- resp. das Obergericht in Aurich hätten gestellt werden müssen, welches uns nach vorliegenden Präzedenzfällen wahrscheinlich freigesprochen, jedenfalls bedeutend milder behandelt hätten, wie das Bareler Gericht. Da nun das Bareler Schöffen-Gericht sich für competent erachtet hat, so entsteht die Frage, wie ist dessen Urtheil durchzuführen? Nach §§ 21, 34 zc. des Rechtshülfe-Gesetzes ist unsere Auslieferung zc. nicht möglich und wird deshalb, wie uns auch bereits angedroht, ein Verhaftsbefehl in öffentliche Blätter des Großherzogt. Oldenburg erscheinen, wornach wir also bei Verletzung des Oldenb. Gebiets, und sei es auch bei einer Wurstparthie bei Ringius ohne Weiteres abgefaßt und zum Hotel Gullmann in Barel speidirt werden können. Red. d. „Tagebl.“

Ein jahler Lichtreiß fiel durch die Thüröffnung in das Grabgewölbe.

Lautlos traten die drei Männer, der Tischler zuletzt, in die düstere Halle hinein.

Als das Auge sich an die Dämmerung gewöhnt und die Gegenstände ringsum erkennen konnte, bot sich ein eigenthümlicher Anblick dar.

Sogleich war zu erkennen, daß die freile Hand, welche die Eingangsthür gesprengt, auch sich damit beklebt hatte, die Ruhe der hier beigelegten Todten in frecher Weise zu stören.

Drei Särge waren in dem Gewölbe aufgestellt. Sie hatten ihren Platz, um den Erdboden nicht zu berühren, auf je drei eichenen Klögen gehabt.

Jetzt waren diese Klöge zum Theil hinweggezogen, die Särge lagen in schiefer Richtung.

An allen waren Spuren des Einbruches erkennbar. Holzsplinter bedeckten den Boden. Zwischen den Deckeln und den unteren Kästen waren Brechwerkzeuge eingesetzt worden, um die Schrauben, welche die Sargdeckel befestigten, loszusprengen.

Doch war dies nur bei zwei Särgen gelungen, der Dritte hatte durch die Festigkeit der Metallschrauben widerstanden.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 1500 Cubikmeter Platenland zur Herstellung eines Straßenplanums behufs Pflasterung hieselbst soll im Wege der öffentlichen Submission an einen Unternehmer vergeben werden.

Es ist hierzu Termin auf Sonnabend, **den 29. Jan., Vorm. 11 Uhr**, im Bureau der Hafenbau-Commission anberaumt, zu welchem Offerten mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Platenland“ frankirt und versiegelt an uns einzureichen sind. Die Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht aus, auch können dieselben gegen Erstattung der Kopialien in Empfang genommen werden. Wilhelmshaven, 18. Januar 1876. Kaiß. Marine-Hafenbau-Commission.

Bekanntmachung.

Murich, den 6. Jan. 1876.

Unter Bezugnahme auf den § 23 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 werden hierdurch alle im diesseitigen Kreise geborene, sowie die an einem Orte desselben dauernd aufhältlichen Militairpflichtigen des Geburtsjahres 1856, wie diejenigen früherer Geburtsjahre, welche bisher eine endgültige Entscheidung über ihre Militair-Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden noch nicht erhalten haben, aufgefordert, sich in dem Zeitraume **vom 15. Januar bis 1. Februar d. J.** bei ihren Ortsvorständen behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutirungs-Stammrollen anzumelden.

Die Militairpflichtigen des Geburtsjahres 1856 haben, soweit sie nicht an dem Orte in welchem sie geboren sind, zur Anmeldung kommen, dem Ortsvorstande ihren Geburtschein, welcher ihnen auf desfallsiges Ansuchen kostenfrei ertheilt wird, vorzuzeigen, während die Pflichtigen der älteren Jahrgänge die bei den Musterungen erhaltenen Loosungsscheine vorzulegen haben. Für diejenigen Militairpflichtigen oben bezeichneter Kategorien, welche von dem Orte, in welchem sie zur Anmeldung verpflichtet sind, zeitig abwesend sind, ist die Anmeldung zur Stammrolle durch deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren auszuführen. Sollte der Geburtsort eines im hiesigen Kreise aufhältlichen Militairpflichtigen im Auslande liegen, so ist die Anmeldung in dem Orte erforderlich, wo die Eltern oder Familienhäupter ihren Wohnsitz hatten. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirke verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange demjenigen Ortsvorstande, welcher sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte demjenigen, welcher daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. Wer die oben bezeichneten Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Der Kreishauptmann.

Neupert.

Bekanntmachung.

Murich, den 6. Januar 1876.

Die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Viebrich, Weiskensfeld und Etlingen eingestellt zu werden wünschen, sind an der hiesigen Amtstafel ausgehängt und können daselbst eingesehen werden.

Dieselben enthalten specielle Bestimmungen über die Meldung zur Aufnahme, sowie über die Anforderungen, welche an die Anmelde Lustigen gestellt werden etc.

Der Kreishauptmann.
Neupert.

Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

4. Februar, Nachm. 2 Uhr, im Locale des Gastwirths Sjuts im Elsaß folgende Gegenstände als:

1 Spiegel, 1 Stuhuhr 1 großer Spiegel, öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Der Steuer-Executor
B o c h o w.

Holz-Verkauf.

Herr Ehrentraut zu Kloster-Destringfelde Gem. Schortens, läßt am

Montag, den 24. Januar d. J., 12¹/₂ Uhr anfangend,

plm. 30 Haufen

Birken-Schlagholz,

plm. 10 Haufen

Erlen-Schlagholz,

plm. 40 Haufen

Fichten- und Föhren Schließ- und Nadelholz,

sowie eine bedeutende Anzahl

Fichten und Eichen

auf dem Stamm öffentlich meistbietend verkaufen.

Kaufliebhaber ladet ein

Schortens, den 14. Januar 1876.

H. D. Tiarks.

Bermischte Anzeigen.

Zu vermietthen.

Zum 1. April die bisher vom Zahlmeister Herrn Dregler benutzte Wohnung, sowie zum 1. Febr. eine gleiche Wohnung (2 Stuben und 2 Kammern), welche auch möblirt abgegeben werden kann.

Henrichs u. Beckhaus.

Ein junger Mann sucht auf sofort ein anständiges Logis. Adressen wolle man in der Exped. d. Bl. abgeben.

Gesucht. Zum 1. Februar ein Mädchen zu häuslichen Arbeiten.
Padeken, Kämmerer.

Berein der Gast- und Schenkwirthe

zu Wilhelmshaven.

General-Versammlung

am Mittwoch, den 26. Januar,

Nachmittags 3 Uhr,

im Lokale des Herrn Poppe Fr. Janssen. Tagesordnung: Statuten-Änderung. Da Statutenänderungen nur bei Anwesenheit von ²/₃ sämtlicher Mitglieder stattfinden können, wird dringend gebeten, zahlreich zu erscheinen. D. V.

Militair-Verein.

Sonnabend, den 22. Januar:

Kränzchen.

Anfang Abends 8 Uhr.

Gäste können durch Mitglieder eingeführt werden.

Der Vorstand.

Blühende Hyacinthen

in Töpfen und Gläsern.

A. R ö b b e l e n.

Dr. W. Schwabe's

verbesserter

Gesundheits-Caffee,

Ersatz für Bohnentaffee, wohlschmeckend, nahrhaft und billig, rein und als Zusatz zu gebrauchen, verkaufen in ¹/₅ Pfd. zu 10 Pf. und ¹/₂ Pfd. zu 25 Pf. fast sämtliche Colonialwaaren-Handlungen.

Bremen. Johannes Meyer.

General-Vertreter und Niederlage.

Zu vermietthen.

Eine möblirte Stube mit Kabinet.

G. S c h ö p p e l.

Koonstraße.

Zu bevorstehenden Vällen empfehle eine große Auswahl eleganter Schärpen, Ballcoifuren, Fichus und Halskrausen; ferner einzelne Blumen, Rosen, Blätter und Knospen
G. Hippen.

Geburts-Anzeige.

Durch die Geburt eines gesunden Knaben wurden wir sehr erfreut.

Altheppens.

G. J. Rose

und Frau, geb. Dufen.

Zinsfuß für Einlagen (im Betrage von mindestens 75 Mark)

mit 6monatlicher Kündigung 4%,

„ 3monatlicher „ 3¹/₂%,

„ kürzer „ 3%.

Oldenburgische Spar- & Leih-Bank,
Filiale Wilhelmshaven.